

besonders gefährlich gewesen. Zutreffend weist das angefochtene Urteil darauf hin, daß es seine Pflicht gewesen wäre, die Massen zu beruhigen und nicht sich zu ihrem Wortführer zu machen und dadurch die allgemeine Erregung zu steigern.“

Bei der Beurteilung des Subjekts ist neben diesen, vor oder auch während der Verbrechenbegehung vorliegenden Umständen auch das Verhalten des Täters nach der Verbrechenbegehung zu beachten. So wird es z. B. bei der Strafzumessung auch zu berücksichtigen sein, wenn der Verbrecher nach der Tat sein Unrecht eingesehen, die Schädlichkeit und Verwerflichkeit seines Verhaltens erkannt und aus dieser Erkenntnis sein Verbrechen selbst angezeigt, dieses vor unseren Straforganen rückhaltlos aufgedeckt und ihnen wesentliche Hilfe bei der Aufklärung des Falles geleistet hat. Es ist klar, daß ein solcher Mensch für die in der Strafe liegende erzieherische Wirkung empfänglicher ist als ein verstockter, bis ins letzte verlogener, jeder Einsicht unzugänglicher Verbrecher. Es wird für die Strafzumessung auch wesentlich sein, wenn ein Verbrecher auf andere Weise noch vor seiner Entdeckung das ehrliche Bemühen gezeigt hat, den durch sein Verbrechen verursachten Schaden wiedergutzumachen, und dabei auch wesentliche Erfolge erzielt hat. Auch eine solche, vor Gericht stehende Person ist anders zu behandeln als ein Verbrecher, der nichts zur Beseitigung der Wirkungen seines Verbrechens getan hat, der eventuell sogar bemüht ist, den durch das Verbrechen geschaffenen Zustand aufrechtzuerhalten oder das Verbrechen durch raffinierte Verschleierungsmanöver zu vertuschen.

Alle diese mit dem Subjekt des Verbrechens in Zusammenhang stehenden Verbrechen sind nur als Beispiele aufgeführt. Es kann nicht die Aufgabe dieses Artikels sein, sämtliche Fragen des Verbrechenssubjekts zu erörtern. Es kam vielmehr darauf an, die wesentlichsten Gesichtspunkte dieses Problems und die Methode des Herangehens an die Probleme des Verbrechenssubjekts herauszuarbeiten.

Die selbständige Behandlung der Probleme des Subjekts des Verbrechens darf in Wissenschaft und Praxis nicht dazu führen, daß die Bedeutung der anderen Elemente des Verbrechens, wie des Objekts, der objektiven und der subjektiven Seite unterschätzt wird. In der gegenwärtigen Entwicklungsphase unserer Rechtsprechung kommt es jedoch darauf an, daß unsere demokratischen Justizorgane und die Strafrechtswissenschaft die spezifische Bedeutung des Verbrechenssubjekts erkennen. Nur dadurch können wir das Strafrecht unseres Staates der Arbeiter und werktätigen Bauern als eine scharfe Waffe gegen die geschworenen Feinde des werktätigen Volkes, die imperialistischen und faschistischen Kriegsbrandstifter, deren Agenten und Handlanger führen und es gleichzeitig als ein Instrument zur Erziehung der Rechtsbrecher aus den Reihen der rückständigen Schichten der Werktätigen sowie zur Hebung des demokratischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Moral des gesamten werktätigen Volkes erfolgreich einsetzen.

Die Allgemeine Aufsicht als neue Aufgabe der Staatsanwaltschaft

Von WALTER SCHULTZ,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Allgemeine Aufsicht ist die jüngste, durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 eingeführte Aufgabe der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Angesichts der völligen Neuheit dieser Aufgabe und der verhältnismäßigen Kürze der Zeit, in der sich die Staatsanwälte mit ihr beschäftigt haben, nimmt es nicht Wunder, daß über das Wesen und den Inhalt der Allgemeinen Aufsicht sowie über die bei ihrer Ausübung anzuwendenden Arbeitsmethoden noch manche Unklarheit besteht. Sowohl in theoretischer Beziehung als auch in der Praxis muß deshalb die erforderliche Klarheit geschaffen werden. Das gilt um so mehr, als gerade heute dieses Tätigkeitsfeld der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der vollen Entfaltung des neuen Kurses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik von besonders aktueller Bedeutung ist.

I

Eine entscheidende Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben der Allgemeinen Aufsicht ist die klare theoretische Herausarbeitung des Wesens des neuen Betätigungsgebietes. In der UdSSR wird das Wesen der Allgemeinen Aufsicht von W. S. T a d e w o s j a n dahin charakterisiert, daß der Staatsanwalt „darauf zu achten hat, daß auch nicht eine Entscheidung eines Ministeriums, einer ihm untergeordneten Dienststelle, eines örtlichen Organs der Staatsgewalt oder der Verwaltung im Widerspruch zum Gesetz steht und daß „Amtspersonen* und Sowjetbürger die sowjetischen Gesetze genau einhalten“⁽¹⁾. Nichts anderes gilt vom Wesen der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Es heißt im Gesetz über die Staatsanwaltschaft, daß der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die höchste Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der DDR ausübt, daß sich diese Aufsicht auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparats und Bürger erstreckt, und daß der Generalstaatsanwalt darüber wacht, daß die von den Ministerien und

Ämtern sowie von allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft herausgegebenen Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen mit den Gesetzen und Verordnungen der DDR in Einklang stehen (§§ 10, 11 StAnwG).

Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft verfolgt den Zweck, eine einheitliche Auffassung der Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten. Auch für sie gilt das Ziel, das Lenin im Jahre 1922 in seinem Brief an Stalin „Über ‚doppelte* Unterordnung und Gesetzlichkeit‘“ gewiesen hat: „Auf die wirklich einheitliche Auffassung der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik zu achten, trotz aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen.“⁽²⁾

Die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch alle staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Personen in öffentlichen Funktionen und Bürger stellt ein wichtiges Mittel zur Festigung der demokratischen Ordnung dar. Es heißt in der Entschließung der 15. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands:

„Die weitere Festigung der demokratischen Ordnung und die strenge Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit sind wichtige Bestandteile des neuen Kurses . . . Die demokratische Gesetzlichkeit ist strikt einzuhalten. Jeder Versuch, die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger durch willkürliche Amtshandlungen zu verletzen, ist streng zu ahnden.“⁽³⁾

und weiter:

„Eine wichtige Aufgabe bei der Festigung der demokratischen Ordnung und Gesetzlichkeit besteht darin, die Funktionäre im Staats- und Wirtschaftsapparat so zu erziehen, daß sie fähig sind, den neuen Kurs durchzuführen.“⁽⁴⁾

Damit kommt gleichzeitig der grundlegende Unterschied zwischen der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in den kapitalistischen Staaten und in den Staaten der *¹⁾

2) Lenin, Ausgew. Werke, Bd. II, S. 960.

3) „Der neue Kurs und die Aufgaben der Partei, Dietz Verlag, Berlin 1953, S. 120 u. 121.

4) a. a. O. S. 122.

h T a d e w o s j a n, „Die Allgemeine Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft“, in Sowjetwissenschaft (Gesellschaftswiss. Abt.), 1951, Heft 2, S. 279.